

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 5. Dezember 1956	Nr. 107
Tag	Inhalt	Seite
15.11. 56	Verordnung über die Stiftung der „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“	1307
13.11. 56	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen. — Kraftstoffverbrauchsnormen für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr —	1309
16.11.56	Anordnung über die Arbeitsordnung des Staatlichen Notariats	1310
26.10. 56	Anordnung über die Zahlung von Erschwerniszulagen für Lehrer, Pionierleiter, Erzieher und Kindergärtnerinnen auf Infektionsabteilungen und in Tbc-Krankenhäusern und Tbc-Heilstätten	1317
24.10. 56	Anordnung Nr. 2 über die Zuordnung und Anleitung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung	1317
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Zentralblatt !.....	1318
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	1318

Verordnung über die Stiftung der „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“.

Vom 15. November 1956

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. April 1954 über die Würdigung hervorragender Leistungen durch Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. S. 445) wird folgendes verordnet:

§ 1

Zur Würdigung kämpferischen Eintretens für die Gestaltung eines humanistischen, fortschrittlichen Schulwesens und in Anerkennung treuer und gewissenhafter Pflichterfüllung im Dienste der deutschen demokratischen Schulen und Erziehungsstätten wird für Lehrer und Erzieher die „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“ gestiftet.

§ 2

Die „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“ wird zum ersten Male im Jahre 1957 verliehen.

§ 3

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt in:

- Bronze
nach zehnjähriger Dienstzeit,
- Silber
nach fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit,
- Gold
nach vierzigjähriger Dienstzeit.

(2) Als Dienstzeiten im Sinne dieser Verordnung gelten nur Dienstjahre im deutschen demokratischen Erziehungs- und Bildungswesen seit 1945.

§ 4

Die Einzelheiten der Verleihung regelt das Statut (Anlage).

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. November 1956

„
Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister für Volksbildung
Grotewohl F. Lange

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Statut der „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 15. November 1956 über die Stiftung der „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“ (GBl. I S. 1307) erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik folgendes Statut:

Zweck und Inhalt der Auszeichnung

§ 1

(1) Die „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“ ist eine Auszeichnung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Inhaber der Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“.